

Guidelines zur Anspruchsberechtigung für einen Kulturpass im Rahmen der Initiative Hunger auf Kunst & Kultur 2026.27

Stand: Juni 2026

Ich bekomme einen Kulturpass, wenn mein Lebensmittelpunkt in Tirol liegt, ich bei einer Ausgabestelle einen Lichtbildausweis, Meldezettel (gegebenenfalls eine Haushaltsbestätigung) und Einkommensnachweis über das gesamte Haushaltseinkommen vorlege und einer der folgenden Punkte auf mich zutrifft:

1. **Mein (Haushalts-)Einkommen liegt unter der EU-SILC Einkommensgrenze von 21.928 € pro alleinstehender Person im Jahr. Das sind monatlich 1.827 € (12 mal im Jahr) oder monatlich 1.566 € (14 mal im Jahr).**

Bei mehreren Personen in einem Haushalt wird das gesamte Haushaltseinkommen für die Berechnung herangezogen:

Zur Einkommensgrenze einer alleinstehenden Person wird für jede zusätzlich im Haushalt lebende Person **älter als 14 Jahre die Hälfte** (+ Faktor 0,5) dazugerechnet und für jedes **Kind (bis 14 Jahre) ein Drittel** (+ Faktor 0,3).

Das bedeutet, die Einkommensgrenzen liegen bei

folgender Haushaltsgröße	bei folgendem Netto-Einkommen (12 mal im Jahr)	bei folgendem Netto-Einkommen (14 mal im Jahr)	bei folgendem Netto-Einkommen im ganzen Jahr	wurde mit folgendem Faktor errechnet
1 Erwachsene:r	€ 1.827	€ 1.566	€ 21.928	x 1
1 Erwachsene:r + 1 Kind	€ 2.376	€ 2.036	€ 28.506	1,3
1 Erwachsene:r + 2 Kinder	€ 2.924	€ 2.506	€ 35.085	1,6
1 Erwachsene:r + 3 Kinder	€ 3.472	€ 2.976	€ 41.663	1,9
1 Erwachsene:r + 2 Kinder (über 14 Jahre)	€ 3.655	€ 3.133	€ 43.856	2
2 Erwachsene	€ 2.741	€ 2.349	€ 32.892	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	€ 3.289	€ 2.819	€ 39.470	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 3.837	€ 3.289	€ 46.049	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 4.386	€ 3.759	€ 52.627	2,4
2 Erwachsene + 2 Kinder (über 14 Jahre)	€ 4.568	€ 3.916	€ 54.820	2,5

nach Statistik Austria, EU-SILC 2025; Stand: Mai 2026

Bei der **Ermittlung des Haushaltseinkommens** werden **alle** Einkommensarten berücksichtigt - d.h. neben Erwerbseinkommen auch private Transfers (Alimente, Unterhalt) und sämtliche Sozialleistungen (wie z.B. Familienbeihilfe, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Ausgleichszulage etc.).

Im Rahmen des Kulturpasses werden folgende Ausnahmen gemacht: **Pflegegeld**, **erhöhte Familienbeihilfe** (der Erhöhungsbetrag und in diesen Fällen auch die Familienbeihilfe), **Mietzinsbeihilfe**, **Wohnbeihilfe** sowie die **Heimopferrente** werden **nicht** eingerechnet.

Denn das Pflegegeld ist eine Geldleistung für den Zukauf von Pflegedienstleistungen, die die tatsächlichen Kosten ohnehin nur teilweise abdeckt. Die erhöhte Familienbeihilfe wiederum

wird Menschen mit einer sogenannten erheblichen Behinderung gewährt und hat die Aufgabe, die mit einer Beeinträchtigung verbundenen höheren Lebenshaltungskosten zumindest zum Teil abzudecken. Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe werden ausschließlich bei unzumutbar hohem Wohnungsaufwand gewährt und sollen den tatsächlichen Mehraufwand ausgleichen. Die Heimopferrente steht Personen zu, die traumatische Gewalt-Erfahrungen in Heimen gemacht haben; sie ist unpfändbar und wird auch nicht auf die Ausgleichszulage oder Mindestsicherung / Sozialhilfe angerechnet.

2. Ich beziehe aktuell eine Leistung aus der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**, d.h. ich lebe entweder ausschließlich von der **Mindestsicherung** (Vollleistungsbezieher:in) oder erhalte eine aufstockende Leistung (z.B. zusätzlich zur Notstandshilfe). Haushalte, die **Mindestsicherung** beziehen, bekommen in Summe weniger Geldleistungen/ Richtgrundsatz als die Höhe der Einkommensgrenze für den Kulturpass. Sie sind somit als Gruppe anspruchsberechtigt. Es ist keine weitere Einzelfallprüfung notwendig. EinzelfalleLeistungs-Bezieher:innen sind nicht per se anspruchsberechtigt. Mindestsicherungs-Bezieher:innen beziehen mitunter eine Mietzinsbeihilfe. Da dieser erhöhte Betrag nach Überprüfung im Einzelfall gerechtfertigt ist, wird trotz etwaiger Überschreitung der Einkommensgrenze der Kulturpass ausgestellt.
3. Ich bin Bezieher:in einer **Mindestpension (Ausgleichszulagen-Pension)**. Die Zuerkennung einer Mietzinsbeihilfe ist eine vom tatsächlichen Mietaufwand errechnete Unterstützung und stellt das Recht auf Ausstellung eines Kulturpasses trotz möglicher Überschreitung der Einkommensgrenze von **1.827 €** nicht in Frage.
4. Ich werde von einer **Geschäftsstelle des AMS** betreut und erhalte aktuell eine **AMS-Geldleistung**. Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich. Die Vormerkung als Arbeitsuchende:r allein genügt nicht! Mein Tagsatz liegt unter **60,90 €** am Tag (30 mal 60,20 € entspricht der Einkommensgrenze von **1.827 €** im Monat). Diese Geldleistungen bemessen sich am bisherigen Einkommen, können also auch höher als die Einkommensgrenze sein. Dadurch ist eine individuelle Prüfung bzw. eine Tagsatzfeststellung vor Ausgabe des Kulturpasses notwendig. **(Weiter)Bildungsgeld-Bezieher:innen, Fachkräftestipendium-Bezieher:innen bzw. Bildungsteilzeitgeld-Bezieher:innen** haben **nur Anspruch** auf den Kulturpass, wenn nach Einkommensprüfung des **gesamten Haushaltseinkommens**, die Einkommensgrenze unterschritten wird. Da bei AMS-Leistungsbezieher:innen keine Haushaltseinkommensprüfung stattfindet und die durchschnittliche Arbeitslosenzeit ca. 4 Monate beträgt, kann von einer kurzfristig prekären Einkommenssituation ausgegangen werden, die eine kürzere Gültigkeitsdauer des Kulturpasses von 6 Monaten legitimiert. Bei längerer Arbeitslosigkeit kann der Kulturpass neu ausgestellt werden.
5. Ich bin **Asylwerber:in bzw. bekomme Grundversorgung**. Asylwerber:innen bzw. Menschen in Grundversorgung dürfen nicht erwerbsarbeiten (ausgenommen als Saisonkräfte und Selbständige) und haben keinen Anspruch auf die Mindestsicherung. Die Leistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung erhalten, liegen unter der EU-SILC-Armutsgrenze. Deshalb sind Asylwerber:innen per se anspruchsberechtigt.
6. Ich bin **selbständig Erwerbstätige:r bzw. Freiberufler:in** und mein Jahreshaushaltseinkommen liegt unter der Einkommensgrenze von **21.928 € pro alleinstehender Person** (siehe Punkt 1). Gegen Vorlage des Einkommenssteuerbescheids haben selbständig Erwerbstätige bzw. Freiberufler:innen Anspruch auf den Kulturpass. Bis Ende April des aktuellen Kalenderjahres kann ein Steuerbescheid aus dem Vor-Vorjahr vorgelegt werden. Ab Mai muss der Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr herangezogen werden.

7. Als **Studierende:r** habe ich **keinen Anspruch** auf den Kulturpass. **Ausnahme:** Ich beziehe Sozialleistungen der Österr. Hochschüler:innenschaft (ÖH-Sozialtopf / besondere Unterstützungen). Wenn andere soziale Problemlagen im Vordergrund stehen (z.B. es handelt sich um einen Alleinerzieher:innenhaushalt), dann entscheidet das Sozialreferat der ÖH. Studierende verfügen in den meisten Fällen über kein Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt. Trotzdem berechtigt diese Situation nicht, den Kulturpass in Anspruch zu nehmen. Bei individuell zu lösenden schwierigen finanziellen Situationen unterstützt das Sozialreferat der ÖH diese Studierenden auf Antrag und nach individueller Prüfung auch mit dem Kulturpass. Selbsterhalterstipendiat:innen haben keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ihre Entscheidung zu studieren, ist eine bewusste Entscheidung, die damit verbundenen finanziellen Einschränkungen werden im Rahmen des Kulturpasses nicht als Armutssituation gewertet.
8. Als **Volontär:in bzw. Freiwillige:r** habe ich keinen Anspruch auf den Kulturpass. Ein Volontariat zu leisten ist eine freiwillige Entscheidung im Rahmen der beruflichen Ausbildung und kann daher nicht als armutsgefährdende Situation betrachtet werden.
9. Personen mit einem Einkommen über der EU-SILC-Einkommensgrenze, die sich dennoch in einer prekären Lebenssituation befinden, können nach einer individuellen Prüfung ihrer Lebenssituation ebenfalls einen Kulturpass erhalten. **Prekäre Einkommenssituationen, etwa durch überdurchschnittlich hohe Ausgabenerfordernisse**, müssen in den Sozialberatungsstellen offengelegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Da viele individuell finanziell prekäre Situationen nicht über die Offenlegung des Einkommens allein dargestellt werden können, kann ein Beratungsgespräch, das die Offenlegung der regelmäßigen Ausgaben miteinbezieht, zu Lösungen kommen, bei der der Kulturpass unterstützend ausgegeben werden kann.
10. **Vor dem 10. Geburtstag** gilt der Kulturpass der Eltern/Erziehungsberechtigten auch für die (im gleichen Haushalt lebenden bzw. eigenen) Kinder. Sollte es jedoch sinnvoll erscheinen, kann Kindern auch ein eigener Kulturpass ausgestellt werden.
11. **Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren** haben jedenfalls Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, wenn die Eltern unter der festgelegten Einkommensgrenze leben. Der Kulturpass gilt nur in Verbindung mit Schüler:innenausweis bzw. eigenem Lichtbildausweis.
12. Ich bin **Jugendliche:r (ab 16 Jahren)** oder **junge:r Erwachsene:r** und mein Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze (Kriterien: selbständige Lebensführung/Individualeinkommen). Gemeinsam mit der Familie lebend, gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen siehe Punkt 1). Das Haushaltseinkommen der Familie lässt sich bei der Beantragung durch Jugendliche oft praktisch nicht bemessen, weil den Jugendlichen der Zugang zu diesen Informationen verwehrt bleibt. Wichtig ist die Ausgabe an Jugendliche daher im Rahmen einer Maßnahme zur Ausbildung bzw. durch Jugendbetreuungseinrichtungen, die die familiären Rahmenbedingungen einschätzen können.
13. Der **Kulturpass gilt maximal für ein Jahr**. Wenn ich den Kulturpass schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück. Wir vertrauen darauf, dass Personen, bei denen sich die Einkommensverhältnisse gebessert haben, keinen Gebrauch vom Kulturpass mehr machen.

Der Kulturpass gilt **österreichweit** bei allen teilnehmenden Kultureinrichtungen und ermöglicht kostenlosen Eintritt.

Für die Beantragung des Kulturpasses bringen Sie bitte Ihren **Lichtbildausweis, Meldezettel (gegebenenfalls eine Haushaltsbestätigung) und Einkommensnachweise** über das gesamte Haushaltseinkommen mit und wenden sich an eine **Tiroler Ausgabestelle**.

Ausgabestellen und Kultureinrichtungen finden Sie unter: www.hungeraufkunstundkultur.at/tirol